Entwurf vom 25.05.2018

Satzung
zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Dorfwiesen“ Gemeinde Weidenstetten

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 9 BauGB und § 74 LBO sowie § 4 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Weidenstetten am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Gemeinde Weidenstetten wird im Bereich „Dorfwiesen“ durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:
Flst. Nrn. 568, 569, 570, 571 und 572

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Wie

§ 3
Planungsrechtliche Festsetzungen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgendes festgesetzt:

1. **Art der baulichen Nutzung**

   - Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
   - Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
   - private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2. **Pflanzgebot**
   Auf dem Flst. 569 sind mind. 4 hochstämmige, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Stammumfang mind. 14 cm).

§ 4
Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der bauliche Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

1. **Gestaltung der befestigten Flächen**
   Stellplatz-, Stauraum-, Zufahrts- und Zugangsflächen sind wasserdurchlässig auszubilden.

2. Das anfallende Dachflächenwasser ist möglichst auf den Grundstücken zu sammeln, zu nutzen und ggf. entsprechend den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung zu versickern.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Weidenstetten, den

DS

Engler
Bürgermeister